Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 43 (1892)

Rubrik: Personalnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wegen ist die Prüfung eingegangener Entwürfe immer hinausgeschoben worden. In Zukunft wird es mit der Revision der Waldordnungen besser vorwärts gehen, weil die Hauptdifferenz zwischen dem Forstamte und den Gemeinden durch den Bundesbeschluss vom 27. Januar 1891 gehoben ist.

Die Ablösung und Regelung der Servituten geht sehr langsam vorwärts. Abgelöst oder definitiv geregelt wurden die Servituten in 15 Gemeinden, theils durch Geldentschädigungen, theils durch Bodenabtretungen.

In der Gemeindeforstverwaltung kann ein langsamer Fortschritt nicht verkannt werden, oft geht derselbe ruckweise vorwärts und zwar je mit der Anstellung eines tüchtigen neuen Revierförsters.

Waldschädliche Naturereignisse sind wenige zu beklagen. Die grossartigen Steinschläge in Zillis haben 12 ha Wald in Werthe von eirea 10,000 Fr. vernichtet. Bedeutender ist der Schaden, der durch den Verlust des Schutzes, den dieser Wald dem Dorfe bot, entstanden ist. Tortrix hercyniana hat oberhalb Misox einigen Schaden angerichtet und Tinea laricinella war auch da und dort anzutreffen, jedoch ohne auffallenden Schaden anzurichten. Der Schaden, den der Frass von Steganoptycha pinicolana verursachte, tritt erst jetzt deutlich hervor.

Für den Waldsamen war das Jahr 1891 ein fast vollständiges Fehljahr.

Personalnachrichten.

Friedrich von Wattenwyl, Oberförster der Stadt Bern, wurde in den Regierungsrath gewählt und wird das Forst- und Domänendepartement übernehmen.

Johann Lanicca, Kreisförster in Thusis, ist gestorben.

Bücheranzeigen.

Centralkomite für schweizerische Landeskunde. Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Unter Mitwirkung der hohen Bundes-